



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXIV. Der Kayserlichen Gesandten dissensus in diesem punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.

Münster den zu Längerich gemachten Schluß befördern; so verursachte solches ein Mißtrauen, zumahl auch über diß in Erfahrung gebracht wurde, es sey zu Längerich noch ins besondere beschloffen worden, daß zu Osnabrück die Chur-Maynzischen und Chur-Brandenburgischen Legati, allein *Internuncii* seyn sollten, *ceteris Statibus remotis*; welches hingegen die Schwedischen gar nicht, sondern dieses admittiren wollten, daß zwey Churfürstliche, zwey Fürstliche und zwey Städtische Abgesandten daselbst *Internuncii* seyn sollten. Wobey die Schweden von neuem bethenerlich versicherten, sie wollten den Reichs-Fürsten und Ständen, gegen alle widrige Machinationes getreulich assistiren, und nimmer verstaten, daß der Fürsten und Reichs-Städte Jura untertreten werden sollten: vielweniger wollten sie einräumen, daß die

Und wollen aus allen drey Reichs-Collegiis *Internuncios* haben.

Haupt-Tractaten, zu ihrem Despect, nach Münster transferiret, und sie, zu Osnabrück, pro forma, neben etlichen wenigen Ständen gelassen werden sollten: Sie vermeynten dabey, alles dasjenige, was zu Längerich beschloffen sey, ziele finaliter dahin ab, eines theils die ganze Friedens-Handlung hauptsächlich nach Münster, von den Schwedischen abzuziehen, andern theils die Reichs-Stände, sonderlich die Evangelischen, von den Schweden zu trennen, und quovis molimine eine distraction zu veranlassen; damit die Schwedischen Legati offendiret werden, und sich der Evangelischen nicht mehr annehmen möchten: welches letztere auch, nach des Canglars OXENSTIERNA deutlicher Erklärung, alsofort erfolgen sollte, wann die Reichs-Ständliche Gesandten sich nach Münster erheben würden.

1645.
Julius.

§. XXXIII.

Antrag des Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Münster, eine neue Conferenz nach Längerich anzusehen.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte von Löben begab sich auch wirklich nach Münster, und that den dasigen Chur-Eöllnischen und Bayerischen Gesandten folgenden Vortrag: „Es hätten die Schweden zu Osnabrück von dem Längerichischen Concluso, vermittelst eines aus Münster an sie abgegangenen Schreibens, Nachricht erhalten, darauf, mit ihnen, den Chur-Brandenburgischen Gesandten, zu sprechen verlangt, wobey sie dann solche wichtige Rationes gegen solches Conclusum vorgebracht hätten, die er nicht zu widerlegen gewußt habe; und hätten sich die Schweden ausdrücklich

„vernehmen lassen, daß, wenn man dabey beharren würde; sie eine solche Resolution ergreifen wollten, deren die Reichs-Stände nicht froh werden sollten, ja, sie würden gar davon ziehen, weil die Erone Schweden, nicht weniger, als die Erone Frankreich, bedeuten wolle. Wann man zu Münster ein eigenes Concilium zu haben verlange; so müste dergleichen zu Osnabrück auch seyn: möchte man dahero lieber noch einmahl zu Längerich eine Conferenz halten, und zu solcher, nicht nur die Kayserliche, sondern auch die Schwedische Gesandten erbitten.

§. XXXIV.

Die Kayserliche Gesandten dissentiren.

Dieser des Chur-Brandenburgischen Legati Vortrag, eröffneten die zu Münster anwesende Churfürstliche Gesandten den Kayserlichen, welche darauf ihre Meynung dahin zu erkennen gaben: „Ihnen käme dieses Anbringen eben fremde und seltsam vor; sie könnten aber keinesweges thunlich finden, daß man das einmahl gemachte Churfürstliche Conclusum, um der Schweden unerheblicher Einwendungen willen, verändern, vielweniger,

„daß man die Schwedischen Plenipotentiaros zu denjenigen Conferenzen ziehen und einladen solle, welche zwischen den Kayserlichen auch Chur- und Fürstlichen Gesandten gehalten würden: aus folgenden Rationibus: 1) würde es dem Churfürstlichen Collegio schimpflich seyn, solchergestalt von seinen gefassten Conclusis sich abschrecken zu lassen. 2) Wäre bereits an die Kayserliche Majestät Bericht davon erstattet, und dabey

1645.
Julius.

„bey gemelbet worden, daß von dem gesamen Collegio Electorali, deshalben ein *Votum Consultativum*, an Ihre Majestät erstattet werden würde. 3) Möchten daraus allerhand nachtheilige *Consequenzen* erfolgen, und, wann es den Chur-Brandenburgischen jeso gelingen sollte, das gemachte *Conclusum* umzustossen, würden sie es künfftig mehr tenciren; 4) Würde aus der vorgeschlagenen Verdoppelung der Reichs-Räthe nichts, als Verwirrung und Unordnung, zu der gangen Handlung *Protraction*, entstehen. 5) Wäre wider alle Vernunft, und im Römischen Reich unerhört, dergleichen doppelte Reichs-Räthe zu halten, welches auch den Ständen selbst, wegen der grossen Kosten, unerträglich fallen würde; so wäre ebenmäßig der Kayserlichen *Autorität* zu nahe gegriffen, daß neben den Kayserlichen Gesandten, auch die Schwedischen, zu einer *Conferenz* unter den Ständen, gezogen werden sollten. Die Kayserliche Gesandten hielten demnach vor das beste Mittel, auf dem gefaseten *Concluso*, aller dagegen gemachten Einwendungen ohngachtet, zu bestehen, und solches zwar nicht den Schwedischen Gesandten, (dann dieses hiesse eben soviel, als die Pferde hinter den Wagen spannen) sondern den Reichs-Ständen, verglichener massen, ohne einigen fernern Anstand, durch Chur-Maynz und Chur-Brandenburg incimirn zu lassen: So möchten auch die Maynzische Gesandten, nach Münster kommen: und, wann Chur-Brandenburg sich dessen beschwehren wollte, so könnte Bayern sich offeriren, jemanden der ihrigen nach *Osnabrück* zu schicken, welcher *tanquam Deputatus Ordinarius* mit und neben Maynz, die *Intimation* den *Statibus* thun könnte: hierdurch möchte Brandenburg vielleicht am ehesten dazu bewogen werden, und es zu einem solchen Eingang nicht kommen lassen. Auf was Art und Weise aber nachhero, wann man sich mit den Ständen also würde gesetzt haben, den Schweden, ihre ungleiche Einbildung zu benehmen sey; dazu wären *Argumenta* genug vorhanden: und zwar a) könnte ihnen vorgestellt werden, daß auf dem *Deputations-Tage* zu *Frankfurth*, die Stände, *nomine totius Imperii*, sich mit *Ihro Kayserlichen Majestät*, und

„diese hinwieder sich mit jenen *per expressum* verglichen hätten, daß der *Conventus ad deliberandos Pacis Tractus*, nicht nach *Osnabrück*, sondern, ob *Loci commoditatem*, nach *Münster* verlegt werden sollte: b) hätten *Ihro Kayserliche Majestät* solches an ihrem Ort *ratificiret*, dahero billig sey, vielmehr auf selbige, als auf der Schweden Einwendungen, zu sehen. c) Gebe die *ratio* selbst diesen Ausschlag, daß an demjenigen Ort die *Haupt-Deliberationes* angestellet würden, allwo sich der größte *Haupte*, zu der *Haupt-Handlung* auffere; da dann bekannt, daß man zu *Osnabrück*, *principaliter* nur alleine mit Schweden zu handeln habe, zu Münster hingegen hätte man nicht nur mit den *Frangosen*, sondern auch mit *Spanien*, den *Holländern*, *Cataloniern*, *Portugiesen*, in gleichen mit *Italien* zu thun; welcher ausländischen Sachen man sich so gar nicht werde entschlagen können, daß vielmehr des *Römischen Reichs* Interesse erfordern würde, darüber sonderbare *Consultationes* zu pflegen. d) Man sehe, in Anstellung dieses *Reichs-Concillii* zu Münster, weder auf Schweden noch *Frankreich*, und begehre man, *ratione Loci*, weder dem einen noch dem andern Theil etwas zu *attribuiren* oder zu *derogiren*, sondern man *confiderire* Münster allein, *propter Loci Capacitatem & Commoditatem*, sintemahl das *Reichs-Concillium* *per se*, mit den *Frangosen* und Schweden nichts zu handeln habe, sondern wären an beyden Orten schon *Verordnungen* angestellet, wie, mit einem und andern Theil, dasjenige, was in den *Reichs-Concillii* *concludiret* und geschlossen worden, *negotiiert* und gehandelt werden solle, worüber auch allenthalts eine *schriftliche Declaration* angestellet werden könnte. e) Die Schweden berühmten sich, daß sie ihre *Waffen* alleine, zu *Handhabung* der *Reichs-Stände Freyheit* führeten, derentwegen hätten sie nicht zu *verwehren*, an welchem Ort die *Stände* *zusammen kommen* wollten, ihre *Nothdurfft*, auf des Gegentheils *Postulata*, in *Verathschlagung* zu nehmen; dann, so sie selbige *zwingen* wollten, eben *præcise* an dem Ort sich einzustellen, wo es ihnen, den Schweden beliebte, so würde dieses

1645.
Julius.

1645.
Julius.

„eine species servitutis seyn. Endlich
„f) solle man sich durch ihre *Comminationes*
„nicht schrecken lassen, sondern ihnen zu
„verstehen geben, wann sie um solcher Ur-

„sachen willen die Tractaten rumpiren
„wollten; man disseits Ursache haben
„würde, solches der ganzen Welt zu re-
„monstriren.

1645.
Julius.

§. XXXV.

Von dem
Schluß zu
Längerich ge-
schieht den
Ständen
Communica-
tion.

Hierauf ließ der Chur-Maynische
Legatus D. Krebs, zu Ohnabrück,
die daselbst anwesende Fürstliche und
Reichs-Städtische Gesandten am 17. Jul.
St. Vet. ersuchen, sich bey ihm einzufinden,
wobey jedoch die Magdeburgische, Hef-
sen-Casselsche, Baadische und Straß-
burgische Gesandten, nicht mit erfordert
wurden: Da er dann, in Gegenwart des
Chur-Brandenburgischen Gesand-
ten, Fritzen, die Proposition dahin
thate: „Was gestalten die Kayserliche
„und Churfürstliche Abgesandten unläng-
„ster Tagen zu Längerich zusammen gewe-
„sen, und nach gepfogener Unterredung, de
„Modo Consultandi geschlossen hätten,
„der Kayserlichen Majestät einzurathen,
„daß alle getreue Fürsten und Stände des
„Reichs, cum Jure Suffragii zu admit-
„tiren, und daß die abwesende Stände,
„ohne präfixirung eines Termin, von

„der Römischen Kayserlichen Majestät,
„nach Münster außs eheite zu erfordern wä-
„ren, mit angehängter Verwarnung, daß
„die Absentes an den Schluß nicht
„weniger, als die Praesentes gebun-
„den seyn sollten; de Modo Consultan-
„di wäre eine Interims-Deputation für-
„geschlagen, mit Begehren, daß selbige De-
„putirte sich förderjamit nach Münster er-
„heben möchten ic. wobey zugleich ein
„Auszug, aus dem zu Längerich gemach-
„ten Schluß, den Fürstlichen Gesandten,
folgenden Inhalts, wie N. I. zeigt, schrift-
lich zugestellet wurde. Zu mehrerer
dessen Erläuterung aber, dienen die
beyden Extractus Protocoll, der ange-
deuteten leßtern zu Längerich gehaltenen
Conferenz, allhier sub N. II. & III. nebst
der Kayserlichen Gesandten nachhero, über
den ganzen Verlauff erstatteter Relation,
wie ab N. IV. erscheinet.

N. I.

N. II. III.

N. IV.

N. I.

Summarischer Begriff des jüngst zu Längerich circa Modum Consultandi
gefallenen Churfürstlichen Collegial-Schlusses.

N. I.
Summarischer
Begriff
des Längerich-
schen Schlus-
ses.

1) Seyn Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzurathen, daß Sie alle
Ihrer Majestät getreue Chur-Fürsten und Stände, zu den mit beyden Cronen Schwed-
den und Franckreich veranlaßten Friedens-Tractaten, cum Jure Suffragii allergnädigst
admittiren, zu solchem Ende einen jeden von denselben, absonderlich durch Kay-
serliche Notifications-Schreiben, die Seimige förderlichst nacher Münster (allwo
die Consultationes der Churfürsten und Stände vorgenommen werden sollten)
ob er will, zu schicken, mit der angehefften *Commination* erinnern wollten,
daß, es erscheinen darauf die Citirten, oder nicht, gleichwol einen als den andern
Weg die Anwesende, und die noch weiters einkommende Churfürsten und Stände
mit den Berathschlagungen fortfahren, und was also zwischen denselben und den Kay-
serlichen Herren Commissariis deliberiret, und mitberathschlaget würde, aller Con-
tradiction ohngeachtet, vor einen Allgemeinen Reichs-Schluß geachtet, und obser-
viret werden sollte.

2) Damit nun auch inmittelst, und biß zu mehrer Stände Ankunfft, das so hochs
nothwendige Friedens-Werck möge befördert werden, ist auf Allerhöchstgedachter Ih-
rer Kayserlichen Majestät allergnädigste Approbation, von den Churfürstlichen Rät-
hen und Gesandten vor gut angesehen worden, daß diejenige Churfürsten und Stän-
de, die sonst zu der von Franckfurth nacher gedachten Münster verlegten Reichs-
Deputation gehdrig, solche Consultationes ehistens, auch ohnerwartet derer noch
Abwesenden, zu jetztbesagtem Münster antreten. Und weilen sothaner Ausschuß zu
solcher